

Österreich

Allgemeine Informationen

Informationsstellen

- **Botschaft der Bundesrepublik Deutschland,**
Metternichgasse 3, A-1037 Wien, Tel. +43 (01) 7 11 54, Fax 7 13 83 66
- **Botschaft der Bundesrepublik Österreich,**
Friedrichstraße 60, 10117 Berlin, Tel. (030) 20 28 70, Fax 2 29 05 69
- **Österreichisches Fremdenverkehrsbüro,**
*Albert-Rosshaupter-Straße 73, 81369 München,
Tel. (089) 66 67 10, Fax 66 67 12 01, E-Mail: info@oewmuc.de*
- **Österreichischer Automobilclub (ÖAMTC),**
*Schubertring 1-3, A-1010 Wien, Tel. +43 (01) 71 19 90,
E-Mail: oeamtc@apanet.at, www.oeamtc.at*

Verkehrsfunk

Halbstündliche Verkehrsfunkdurchsagen sind österreichweit über den Sender Ö3 und weitere Regionalsender zu hören. Ö3 ist wegen eingebauter Umsetzer auch während der Tunneldurchfahrten zu empfangen.

Funktelefon

Österreichs Funknetz arbeitet wie in Deutschland nach dem GSM-Standard, sodass die deutschen Telefone sich automatisch im österreichischen Netz einbuchen.

Notrufnummern

Der ÖAMTC ist landesweit im Festnetz unter der Telefonnummer 120 erreichbar, von den Funktelefonen aus über 0 11 20. Die landesweiten Notrufnummern im Festnetz sind für die Polizei Tel. 133 und die Rettungsdienste 144, vom Funktelefon aus für beide 112.

Einreisebestimmungen

Staatsbürger der EU benötigen zur Einreise einen Pass oder einen Personalausweis. Kinder unter 16 Jahren müssen im Pass der Eltern eingetragen oder im Besitz eines eigenen Ausweispapieres sein (Personalausweis, Kinderausweis oder Pass). Da Österreich wie Deutschland dem Schengen-Abkommen beigetreten ist, finden an den Grenzübergängen keine Kontrollen mehr statt.

Haustiere

Halter von Hunden und Katzen müssen für ihre Tiere im Besitz eines internationalen Impfpasses sein, in dem eine Tollwutimpfung dokumentiert ist (mindestens 30 Tage alt, nicht älter als 12 Monate). Hunde, deren Schulterhöhe mehr als 50 cm beträgt, müssen auf öffentlichem Grund einen Maulkorb tragen und angeleint gehen.

Maut

Das Autobahnssystem Österreichs ist mautpflichtig (Informationen im Internet unter www.oesag.at). Die Maut wird in der Form des Kaufes einer **Vignette** (bei den Automobilclubs, an der Grenze und an Raststationen auf dem Weg zur österreichischen Grenze erhältlich) erhoben. Sie gilt entweder zehn Tage (7,60 €), zwei Monate (21,80 €) oder ein Jahr (72,60 €). Sie ist an der Innenseite der Windschutzscheibe (in der Mitte oder auf der vom Fahrersitz aus gesehen linken Seite) mittels des aufgebrachten Klebfilms unablösbar anzubringen, und zwar an einer Stelle, die sie von außen sichtbar werden lässt (zum Beispiel nicht auf der zum Sonnenschutz

*Es dürfen
maximal zwei
Vignetten auf der
Windschutzscheibe
angebracht
werden!*

eingefärbten Fläche am oberen Rand der Scheibe). Die Vignette ist nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Einmal aufgeklebt, wird sie beim Abnehmen durch Zerreißen zerstört. Unbeachtet dieser generellen Maut werden bei bestimmten Strecken (Pässe, Tunnel) weitere Gebühren erhoben (zum Beispiel Brennerautobahn, Tauernautobahn, Karawankentunnel).

Abweichende Verkehrsregeln

Allgemein

Die **Höchstgeschwindigkeit** beträgt für Pkw, Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Motorräder innerorts 50, außerorts 100 und auf der Autobahn 130 km/h. Zwischen 22 und 5 Uhr darf auf Autobahnen nur 110 km/h gefahren werden (die Autobahnen Salzburg–Wien (A1), Wien–Villach (A2), Innkreisautobahn (A8) und Pyhrnautobahn (A9) ausgenommen). Lkw bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht dürfen außerorts 70 und auf der Autobahn 80 km/h fahren.

An **Bahnübergängen** darf 80 m davor und danach nicht überholt werden. Hält man auf einer Vorfahrtstraße an einer Kreuzung an, hat man sein **Vorfahrtsrecht verloren** an denjenigen auf der Nebenstraße. Leuchten an einem **Schulbus** die Warnblinkanlage und die weiß-roten Warnleuchten, darf dieser Bus nicht überholt werden, weil Kinder beim ein- und aussteigen sind. **Kindern** ist generell beim Überqueren der Fahrbahn das Vorrecht einzuräumen.

In Österreich können ganze Stadtviertel zu **Parkzonen** mit einheitlicher Regelung (gebührenpflichtig oder gebührenfrei) erklärt werden (sog. Kurzparkzonen), Hinweisschilder finden sich dann in der Regel lediglich bei der Einfahrt in das Viertel. Nur teilweise sind die einzelnen Straßen mit blauen Randstreifen markiert. Zum Abstellen des Fahrzeuges ist entweder das Auslegen der Parkscheibe oder ein Parkschein notwendig, der an dort aufgestellten Automaten, in Trafiken (Tabakläden), an Tankstellen und beim ÖAMTC erhältlich ist. Ein Halte- und Parkverbot ist auch durch gelbe Zickzacklinien gekennzeichnet; hier darf prinzipiell nicht gehalten werden. Bei eingeschränktem Halteverbot ist zehnminütiges Halten möglich. Wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen frei bleiben (bei Einbahnstraßen

ABWEICHENDE VERKEHRSREGELN

ein Fahrstreifen), gilt ein Parkverbot. Führer von Fahrzeugen dürfen generell maximal 0,49 ‰ **Alkohol** im Blut haben, für Fahrschüler, Probeführerscheininhaber, Mofafahrer und Fahrer von Bussen und Lkw über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht gilt die **Null-Promille-Regelung**. Der Transport von Fahrrädern ist auf dem Dach oder am Heck möglich, wobei bei letzterem darauf zu achten ist, dass die Räder nicht zu weit über die Fahrzeugsilhouette hinausragen (Maß: Ränder der Rückspiegel). Ist dies der Fall, müssen bei Dämmerung, Dunkelheit oder schlechter Sicht Leuchten und Rückstrahler angebracht werden. Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, dürfen (auch auf den Vordersitzen) nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen (zu achten ist auf das Prüfsiegel ECE Nr. 44/03) verwendet werden.

Motorrad

Entgegen des Grundsatzes der uneingeschränkten Anerkennung von Führerscheinen anderer EU-Staaten dürfen Motorradfahrer unter 18 Jahren mit einem Führerschein der Klasse A1 ihre Motorräder in Österreich nicht führen, da dort das Mindestalter für das Führen solcher Maschinen auf 18 Jahre festgelegt wurde. Motorrad- und Mopedfahrer sind verpflichtet, **Verbandsmaterial** (staubdicht verpackt und zur Wundversorgung geeignet) mitzuführen. **Mofafahrer** dürfen keinen Alkohol trinken. Warndreiecke müssen nur bei mehrspurigen, also drei- oder vierrädrigen Fahrzeugen mitgeführt werden. Im Beiwagen eines Motorrades darf auch ein Kind unter 12 Jahren befördert werden, sofern es entsprechend gesichert ist (Kindersitz, Sicherheitsgurt).

Wohnmobile/Gespanne

Gespanne bis 3,5 t (in Klammern die Werte für Gespanne über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht) dürfen innerorts maximal 50 (50), außerorts maximal 100 (60) und auf der Autobahn maximal 100 (70) km/h fahren. Die Geschwindigkeitsbeschränkung für außerorts maximal 100 km/h gilt nur für Anhänger bis maximal 750 kg zulässiges Gesamtgewicht, darüber hinaus darf außerorts nur maximal 80 km/h

gefahren werden. Das Gewicht des Anhängers darf nicht höher sein als das des Zugfahrzeuges. Die Länge eines Gespannes darf 18,75 m nicht überschreiten (BRD: 18 m). Ist das Gespann oder das Wohnmobil größer als erlaubt, benötigt man eine Ausnahmegenehmigung, die das für die Einreise zuständige Amt der Landesregierung erteilt (in Linz, Salzburg, Bregenz oder Innsbruck über die Automobilclubs zu erfragen). Außerhalb von Campingplätzen dürfen Wohnmobile und Gespanne auf Straße und Rastplatz für eine Nacht ihr Lager aufschlagen, wenn dies zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit notwendig ist. (Dies gilt nicht für Tirol, Wien und für Landschaftsschutzgebiete!) Die Nächtigung auf Privatgrund unterliegt keiner Einschränkung; der Eigentümer des Grundes sollte aber seine Zustimmung erteilt haben.

Winterausrüstung

Es besteht kein generelles Gebot auf Winterausrüstung von Kraftfahrzeugen. Es können jedoch je nach Wetterlage bestimmte Strecken mittels Verkehrszeichen als nur für Fahrzeuge mit Winterausrüstung zugelassen deklariert werden. Diese Strecken sind mit einem Durchfahrverbot gekennzeichnet, das mit dem Zusatz „Ausgenommen Fahrzeuge mit Winterausrüstung“ versehen ist. Auf diesen Straßen dürfen nur Fahrzeuge verkehren, bei denen entweder **Winterreifen** auf allen vier Rädern montiert sind, die eine Mindestprofiltiefe von 4 mm besitzen (auch Ganzjahresreifen fungieren mit Profiltiefe 4 mm und der Kennzeichnung M+S als Winterreifen), oder Schneeketten an den beiden Rädern der Antriebsachse. Ist eine Strecke mit dem **Schneekettensymbol** gekennzeichnet, müssen Schneeketten angelegt werden (an den Rädern der Antriebsachse, bei Allradfahrzeugen laut Herstellerempfehlung oder aber an der Hinterachse). Auch Reifen mit Spikes unterliegen der Schneekettenpflicht. Schneeketten dürfen nur an Stellen verwendet werden, wo sie erforderlich sind. **Spikereifen** als typengeprüfte Stahlgürtelreifen dürfen zwischen dem 15. November bis zum ersten Montag nach Ostermontag auf Fahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht verwendet werden. Sie müssen auf allen Rädern montiert sein (bei Gespannen auch am Anhänger, dieser darf maximal 1,8 t zulässiges Gesamtgewicht besitzen). Zudem müssen die Fahrzeuge am Heck einen offiziellen Spikeaufkleber haben, den man über den ÖAMTC bestellen kann.

Ahndung von Verkehrsübertretungen

Allgemeines

Im Gegensatz zu anderen EU-Mitgliedsstaaten hat Österreich mit Deutschland ein **Vollstreckungshilfeabkommen** geschlossen. Dieses Abkommen erlaubt bis auf wenige Ausnahmen die Vollstreckung von österreichischen Buß- und Strafgeldern in Deutschland. Eine Vollstreckung kann ab einem Betrag von 25 € vorgenommen werden. In Österreich besteht kein bundeslandübergreifender, einheitlicher Bußgeldkatalog, sodass die Höhe der Bußgelder durchaus unterschiedlich ausfallen kann.

Die mildeste Form der Bestrafung ist die **Ermahnung**. Dies ist eine Verwarnung, bei der keine Geldbuße gezahlt werden muss, aber wenigstens die Augen reuig niederzuschlagen sind.

Das **Organmandat** entspricht dem deutschen Verwarnungsgeld und kann in einer Höhe bis 36 € an Ort und Stelle verhängt und kassiert werden. Mittels „Erlagschein“ kann die Strafe auch innerhalb von 14 Tagen eingezahlt werden. Die Höhe wird mehr oder weniger österreichweit einheitlich bestimmt. Ist der Verkehrsverstoß so gear- tet, dass er nicht mehr mit 36 € abgebüßt wäre, kann es passieren, dass der ausstellende Beamte zwei oder mehr Organmandate aus- schreibt. (Dies sieht der österreichische Gesetzgeber eigentlich nicht vor, toleriert es aber – und der Bestrafte fährt günstiger, als wenn es stattdessen zum Verwaltungsstrafverfahren kommt.)

Eine **Anonymverfügung** wird erlassen, wenn die Person, die die Ordnungswidrigkeit begangen hat, den Behörden unbekannt ist. Mit dieser Verfügung wird bei geringfügigen Delikten dem über das Kennzeichen ermittelten Halter des Fahrzeuges die Gelegenheit gegeben, die Angelegenheit unbürokratisch mittels Zahlung eines Geldbetrages (dieser kann je nach Bundesland eine Höhe bis zu 72 € annehmen) zu erledigen. Für den Halter entstehen dabei keine Nachteile (z. B. erfolgt kein Registereintrag).

Wird die in der Anonymverfügung ausgesprochene Strafe nicht bezahlt, verfällt die Anonymverfügung, wobei die Behörde dann ein Ermittlungsverfahren einleiten und den betreffenden Fahrer ermitteln muss (so genannte **Lenkerhebung**). Nach österreichischem Recht ist der Halter eines Fahrzeuges verpflichtet, im Rahmen der Lenker-

Die Lenkererhebung in der Praxis

*Bis 1996 konnte die Verwaltungsstrafe wegen einer Verweigerung der Auskunftspflicht von den österreichischen Behörden nicht durchgesetzt werden, weil ja – sofern der Halter seinen Wohnsitz in Deutschland hatte – der Tatort der Aussageverweigerung im Ausland lag und selbst nach österreichischem Recht die österreichischen Verwaltungsbehörden keine Zuwiderhandlungen im Ausland ahnden können. In solchen für das Staatssäckel unangenehmen Fällen hilft die Rechtsprechung: Man erklärte den Ort, in dem die Auskunft zu geben ist, höchstrichterlich als in Österreich liegend (nämlich den Sitz der jeweiligen anfragenden Behörde). Nun hatte man den Tatort im Lande und konnte im Zuge des Vollstreckungshilfeabkommens die Verwaltungsstrafe als rechtskräftigen österreichischen Bescheid im Nachbarland vollstrecken. Seit 1999 stellen sich aber die deutschen Behörden quer und eine Vollstreckung der österreichischen Strafe auf Grund der nicht erfüllten Lenkererhebung wird abgelehnt (weil das im deutschen Grundgesetz verankerte Aussageverweigerungsrecht bei nahen Verwandten und etwaiger Selbstbeziehung ausgehebelt wäre) – wohlgemerkt nur die Verwaltungsstrafe wegen der nicht erfüllten Auskunftspflicht. Strafverfügungen gegen Personen, die Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr begangen haben, werden selbstverständlich weiterhin vollstreckt. Übrigens ist der (auch in den nach Deutschland geschickten Verfügungen) angedrohte **Arrest** alternativ zur Bezahlung der Geldstrafe in Deutschland **nicht vollstreckbar**, wohl aber grundsätzlich in Österreich.*

erhebung den Fahrer zu benennen, und zwar auch dann, wenn es sich um den Halter selbst oder nahe Angehörige des Halters handelt (in Deutschland hat man im Gegensatz zu Österreich ein Aussageverweigerungsrecht). Wird der Fahrer nicht benannt, sprechen die Behörden dem Halter gegenüber eine Verwaltungsstrafe aus.

Ist die Zuwiderhandlung gegen die Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr schwer wiegend und nicht mehr ausreichend mit Organmandat oder Anonymverfügung zu ahnden, wird eine **Strafverfügung** erlassen. Gegen die Strafverfügung kann man **Einspruch erheben** (binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder bei Parkverstößen meist bei den jeweiligen Städten bzw. Gemeinden) und sollte diesen im Sinne einer Rücknahme auch ausreichend begründen. (Eine Rücknahme des Einspruchs ist nicht

möglich!) Dem so begründeten Einspruch wird entweder stattgegeben oder er wird verworfen. Das Ergebnis des Einspruches findet sich auf alle Fälle in der behördlichen Reaktion, die sich – sofern dem Einspruch nicht stattgegeben wird – **Straferkenntnis** nennt. Ist man mit der Straferkenntnis nicht zufrieden, kann man dagegen ein letztes Mal eine zu begründende Berufung einlegen (wieder innerhalb einer

Zweiwochenfrist). Über diese befindet als letzte Instanz der Unabhängige Verwaltungssenat. Ein reguläres Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung ist nicht mehr möglich.

Tritt die Verfolgungsverjährung bei Verkehrsverstößen in Österreich normalerweise nach sechs Monaten ein, beträgt speziell für kommunale **Parkverstöße** die Verjährung ein Jahr. Die Parkregelungen und die Festlegungen der Gebühren bzw. der Verwaltungsstrafen liegen in vielen Fällen in der Hoheit der Gemeinden und Städte. Wer zum Beispiel in zweiter Reihe parkt, wird mit einer Strafe wegen Zuwiderhandlung gegen die Straßenverkehrsordnung rechnen müssen; wer hingegen in einer Kurzparkzone kein Parkticket besitzt, verstößt gegen die Abgabenverordnung der jeweiligen Gemeinde oder Stadt. Häufig sind Kurzparkzonen mit Parkregelungen nur minimal gekennzeichnet (zum Beispiel bei der Einfahrt in diese Zonen mit Schildern) und damit für Ortsfremde nicht unbedingt als Kurzparkzonen erkennbar. Auch das Verhältnis zwischen Parkgebühr (ab 50 Cent) und etwaiger Verwaltungsstrafe (teils ab 50 €) ist nur unzureichend beschrieben und verweist auf den Versuch einer Sanierung der Stadtfinanzen. Besondere Meriten erwirbt sich diesbezüglich immer wieder Salzburg. Die Verstöße gegen die Regelungen in den Kurzparkzonen werden meist nach dem üblichen Muster mit Organmandat, Anonymverfügung oder Strafverfügung geahndet.

Straftaten im Straßenverkehr wie fahrlässige Körperverletzung, unterlassene Hilfeleistung und Nötigung werden durch die regulären Gerichte verfolgt und mit Geldstrafen nach Tagessätzen oder mit Frei-



Plädieren auf Geringfügigkeit

Bei geringen Verstößen ist es einen Versuch wert, gegen die Strafverfügung Einspruch zu erheben und im Einspruch wegen Geringfügigkeit um Wandlung zu einer Ermahnung hin gemäß § 21 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu bitten. Ab und an wird dem stattgegeben.

heitsstrafen geahndet. Es gibt aber auch Straftaten, die noch von den Verwaltungsbehörden verfolgt werden können. Diese bestimmen dann auch die Höhe der Geldbuße (keine Freiheitsstrafen). Darunter fallen zum Beispiel Fahrerflucht und Trunkenheit am Steuer.

Österreich unterscheidet nicht zwischen Führerscheinentzug und Fahrverbot. Es gibt lediglich die **Entziehung der Lenkberechtigung**. Diese kann für einen kürzeren Zeitraum erfolgen (ab zwei Wochen, z. B. bei Geschwindigkeitsübertretungen), aber auch auf Lebenszeit ausgesprochen werden (z. B. wenn die gesundheitliche Eignung nicht mehr gegeben ist). Ausländern wird nicht der Führerschein an sich aberkannt, vielmehr lediglich das Recht, für den ausgesprochenen Zeitraum in Österreich ein Kfz zu führen. Alternativ zur Anbringung des Vermerks der Aberkennung im ausländischen Führerschein wird dieser bei der Behörde registriert oder hinterlegt und nach Ablauf der Sperrfrist bzw. vor Verlassen des Landes wieder ausgehändigt.

Mautvergehen

Wer auf einer mautpflichtigen Bundesstraße (Autobahn) ohne gültige bzw. ordnungsgemäß angebrachte Vignette unterwegs ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Gendarmerie und Zoll sind berechtigt, in einem solchen Fall eine **Ersatzmaut** zu erheben (für einen Pkw in Höhe von 120 €). Sie gilt am Ausstellungstag des Beleges und am Folgetag. Mit der Zahlung der Ersatzmaut ist der Vorgang abgeschlossen. Es wird kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, man kann allerdings auch keinen Einspruch mehr erheben. Ist man der Meinung, dass die Ersatzmaut zu Unrecht erhoben wurde (weil sich zum Beispiel die Vignette nachweisbar aus welchen Gründen auch immer ohne aktive Handlung abgelöst hat und dadurch ungültig wurde), kann die Bezahlung verweigert werden. In diesem Fall wird dann Anzeige erstattet und ein Verwaltungsstrafverfahren in Gang gesetzt. Gegen die



Achtung, Vignetten-Weglagerei!

Als besonders beliebt für Überprüfungsaktionen der Vignette ist die Autobahn bei Bregenz (insbesondere im Bereich des Pfändertunnels), die man beizeiten und in Deutschland noch verlassen sollte, weil man sonst sofort - auch wenn es nur wenige Kilometer sind und dies von vielen schon als Weglagerei erfahren wird - der Mautpflicht unterliegt.

daraus resultierende Strafverfügung kann dann Einspruch erhoben werden. Ein Einspruch hat jedoch nur Aussicht auf Erfolg, wenn die Forderung der Ersatzmaut trotz nachweislich gültiger und richtig befestigter Vignette erfolgte. In Anbetracht dessen, dass im Verwaltungsstrafverfahren ein Strafgeld von mindestens 400 € festgesetzt wird, sollte man sich gut überlegen, ob man die Zahlung der Ersatzmaut ablehnt.

Parkverstöße

Parkt man ohne Ticket in Stadtvierteln, die als Kurzparkzonen deklariert sind (Schilder bei Einfahrt in der Zone, teils blaue Kennzeichnung der Randsteine), muss man je nach Bundesland und Gemeinde bzw.

Parkt man auf einem Gehweg, kostet das in Salzburg 35 €, in Wien 43 €.

In Wien verdoppelt sich die Strafe, wenn Fußgänger behindert werden.

Stadt mit Strafen bis zu 50 € rechnen. Die Höhe der Strafe ist auch davon abhängig, ob ein „günstigeres“ Organmandat (in der Regel 7 bis 21 €) oder eine „teurere“ Strafverfügung ausgesprochen wurde.

Teures Parken auf Privatgrund!

In Österreich am Rande eines Feldes zu parken, um spazieren zu gehen, kann teuer werden. Wenn nämlich der Landmann meint, dass das Fahrzeug ihn auf seinem Besitz gestört hätte, wird das Recht abgeleitet, eine Klage mit Unterlassungsverpflichtung zu erheben. Meist kommt es zuvor jedoch zu einer außergerichtlichen Einigung mit einem österreichischen Rechtsanwalt, wobei sich der „Störer“ - neben Zahlung der angefallenen (und auch in Deutschland vollstreckbaren) Anwaltskosten - verpflichtet, nie mehr dort auf Privatgrund zu parken. Es soll schon Bauern gegeben haben, die die Mistgabel mit Notizblock und Bleistift vertauscht und dabei nicht schlecht verdient haben. Wenn dieses Verhalten auch nicht die Regel sein mag, so kommen doch jedes Jahr einige Fälle vor. Auch innerstädtisch sollte man auf Privatparkplätzen von Geschäften nicht parken, wenn man nicht vorhat, dort einzukaufen. Dazu muss der Parkplatz auch nicht unbedingt mit einem Schild gekennzeichnet sein, es genügt, dass er erkennbar vom öffentlichen Straßenverkehr abgegrenzt ist.

Alkohol am Steuer

kostet je nach Promille ab 218 € und kann bis 5800 € teuer werden (ab 1,6 ‰ oder generell bei Verweigerung der Blutwertemessung). Unter Umständen wird bei Alkoholisierung auch schon ab 0,5 ‰ ein Fahrverbot von mehreren Wochen ausgesprochen.

Geschwindigkeitsübertretungen

Fährt man inner- oder außerorts 20 km/h zu schnell, zahlt man bei einem Organmandat oder einer Anonymverfügung zwischen 21 und 36 €, bei 30 km/h Überschreitung bis etwa 72 €. Erfolgt die Ahndung dagegen mittels einer Strafverfügung, können bis 726 €, bei Gefährdung anderer oder besonderer Rücksichtslosigkeit im Extremfall auch bis zu 2180 € fällig werden. Geschwindigkeitsüberschreitungen von 40 oder gar 50 km/h ziehen neben der Geldstrafe häufig ein Fahrverbot von mehreren Wochen bis mehreren Monaten nach sich.

Sonstiges

Abstandssünder müssen mit einer Buße ab 21 € aufwärts rechnen, ein **Überholverstoß** sowie das Überfahren einer **roten Ampel** führt bei einer Strafverfügung zu einer Strafe von bis zu 145 €. Wer den **Sicherheitsgurt** nicht anlegt, zahlt 21 €. Wer auf dem Motorrad seiner **Helmtragepflicht** nicht nachkommt, muss ebenfalls 21 € zahlen. Telefonieren am Steuer ohne Freisprecheinrichtung wird mit einem Knöllchen ab 21 € bestraft.

Unfall

Bei einer Verunfallung ist sofort anzuhalten, die Unfallstelle zu sichern und die Verletzten sind zu versorgen. Bei **reinem Sachschaden** ist bei geklärter Schuldfrage die Hinzuziehung der Polizei nicht unbedingt notwendig. (Wer trotzdem darauf besteht, muss 36 € für die Dienstleistung der Protokollierung durch die Ordnungshüter bezahlen, sog. „Blaulichtsteuer“) Es genügt unter Umständen der Austausch von

Namen, Anschriften und Versicherungsdaten der Beteiligten. Wer in Besitz des Formulars „Europäischer Unfallbericht“ ist, sollte dieses gemeinsam mit dem Unfallgegner ausfüllen (siehe S. 19). Unter Umständen versucht man zusätzlich, neutrale Zeugen anzusprechen und deren persönlichen Daten (Name, Anschrift) zu notieren.

Bei einem **Personenschaden**, ist auf alle Fälle die Polizei hinzuzuziehen. Bei Verletzten sollte man sehr viel Augenmerk auf eine lückenlose Protokollierung des Unfallherganges legen und unbedingt neutrale Zeugen suchen, denn bei Verletzten oder gar Toten droht ein Strafverfahren und unter Umständen eine Gefängnisstrafe.

Österreich gehört zur EU, somit kann die **Schadensabwicklung** auch über den Repräsentanten der österreichischen Kfz-Versicherung in Deutschland erfolgen (das Prozedere ist auf S. 24 beschrieben). Bei schwierigen Fällen mit im ersten Moment nicht eindeutig zuweisbarer Unfallverursachung oder hohen Personenschäden ist es prinzipiell sinnvoller, einen Rechtsanwalt in Österreich zur Durchset-

zung der eigenen Interessen zu beauftragen, da dieser sich im Landesrecht besser auskennt als ein Anwalt in Deutschland.



Kein deutsches Recht!

Wenn der Weg über den Repräsentanten der Versicherung in Deutschland geht, heißt dies nicht, dass deutsches Recht zur Anwendung kommt. Angewandt wird von der Prozedur her europäisches Recht, beim Verkehrs- und Schadensersatzrecht aber das Recht des Landes, in dem der Unfall stattgefunden hat - Österreich!

Eine **erste rechtliche Beratung** bieten die Versicherer und die Automobilclubs an, sie benennen auch Anwälte in Österreich.

Die Kosten für den **außergerichtlich** beauftragten **Rechtsanwalt** (also auch ohne dass es zu einem Gerichtsverfahren gekommen ist) werden im Allgemeinen von der Versicherung

übernommen (natürlich nur, wenn Sie Recht haben). Fühlen Sie sich im Recht, die Versicherung lehnt aber Ihre Ansprüche ab, wird Ihr Anwalt klagen. Gewinnen Sie den Prozess, kommt für Ihren Anwalt die Versicherung (der Prozessverlierer) auf, wenn nicht, ist es gut, in Besitz einer Rechtsschutzversicherung zu sein, die dann die Kosten übernimmt (aber auch vorher entscheidet, ob eine Klage Sinn macht). Schadensersatzansprüche verjähren nach drei Jahren, müssen also innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.